VI ZR 132/62

2213 013

Verkündet am 17. September 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Baustoffgroßhändlers Albert H[redacted],
D[redacted], Kr. G[redacted], R[redacted]straße,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.[redacted] -

gegen

Dr. Gino R[redacted], G[redacted] Italien, V[redacted]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.[redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. K.E. Meyer, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Dem Kläger werden die Kosten der Revision auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Oktober 1957 gegen 9.30 Uhr fuhr der von dem Kraftfahrer He[redacted] gelenkte 2,50 m breite 19 to-Lastzug des Klägers auf der Bundesstraße 10 von Kuchen in Richtung Gingen-Fils. Kurz hinter dem Kilometerstein 6 - unstreitig etwa in der Mitte eines gerade verlaufenden Straßenabschnitts von ungefähr 250 m Länge - war auf der linken Seite der 6,20 m breiten Straße in entgegengesetzter Richtung ein Lastzug dicht am Straßenrand abgestellt. An dem Lastzug vorbei kamen He[redacted] 2 Mercedes-Personenkraftwagen entgegen, denen der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen Fiat 1100 folgte. Als nach der Vorbeifahrt der Mercedes-wagen an dem haltenden Lastzug der Beklagte beim Ausscheren von der rechten Fahrbahnseite nach links den Lastzug des Klägers auf sich zukommen sah, bremste er sofort ab und kam mit seinem Wagen neben dem abgestellten Lastzug so zum Stehen, daß sich die Vorderräder seines Fahrzeugs mit den Hinterrädern des stehenden Anhängers etwa auf gleicher Höhe befanden. He[redacted] brachte den Lastzug des Klägers vor dem teilweise in seiner Fahrbahn stehenden Wagen des Beklagten nicht mehr zum Halten und versuchte, nach rechts an ihm vorbei zu kommen. Der Lastzug streifte den Wagen des Beklagten jedoch an seinem linken vorderen Kotflügel und stürzte anschließend nach rechts eine etwa 4,50 m hohe Böschung hinunter. Er wurde erheblich beschädigt.

Der Kläger hat den Beklagten mit dem Verlangen nach Zahlung von 43.467,92 DM nebst Zinsen auf Ersatz seines Schadens in Anspruch genommen. Er ist der Ansicht, daß der Beklagte allein den Unfall verschuldet habe; He[redacted]

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

habe ihn nicht verhüten können; für ihn, den Kläger, sei der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Der Beklagte ist dieser Auffassung entgegengetreten. Er hat die Klageforderung auch der Höhe nach bestritten und mit der Behauptung, daß ihm und seiner beim Unfall verletzten Tochter Schäden von zusammen 31.971,66 DM entstanden seien, unter Vorlage einer Abtretungserklärung seiner Tochter die Ansprüche auf Ersatz dieser Schäden zur Aufrechnung gestellt.

Das Landgericht hat die Schadensersatzansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, die Ansprüche des Klägers dem Grunde nach nur zur Hälfte für gerechtfertigt zu erklären. Das Oberlandesgericht hat sie zu 4/5 dem Grunde nach bejaht, im übrigen aber die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Unter den Parteien besteht kein Streit mehr darüber, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat. Festgestelltermaßen hat der Beklagte, bevor der vor ihm fahrende zweite Mercedeswagen nach der Vorbeifahrt an dem abgestellten 12,40 m langen Lastzug wieder auf die rechte Fahrbahnseite zurückgekehrt war, hinter dem Mercedeswagen her ziemlich dicht hinter dem Lastzug nach links ausgeholt und zur Vorbeifahrt an dem Lastzug angesetzt, ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sich vergewissert zu haben, ob auch im Gegenverkehr kein Fahrzeug nahte, dem er hierdurch in die Fahrbahn geriet. Sein gegen § 1 StVO verstoßendes Fahrverhalten hat zur Folge gehabt, daß He[redacted] bei dem Versuch, rechts an dem Fiatwagen des Beklagten vorbeizukommen, mit dem Lastzug die Seitenböschung hinabstürzte.

Streitig ist nur, ob auch den Kläger eine Schadensverantwortung trifft. Das Berufungsgericht hat dies angenommen.

Ebenso wie das Landgericht ist das Berufungsgericht freilich zu der Auffassung gelangt, daß dem Fahrer He[redacted] des Klägers kein Verschulden an dem Unfall beigemessen werden kann. Wie es festgestellt hat, konnte Hemmert den Fiatwagen des Beklagten erst sehen, als er mit der Stoßstange des von ihm gelenkten Fahrzeugs schon etwa auf der Höhe der Stoßstange des abgestellten Lastzuges war. Da vermochte er den mit Sand beladenen schweren Lastzug bei seiner Fahrgeschwindigkeit von 45 km/st trotz des vorgenommenen Bremsens ohne sein Verschulden aber nicht mehr vor dem Fiatwagen anzuhalten. Für eine Vorbeifahrt war der Straßenraum zu eng. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann es He[redacted] auch nicht zum Verschulden gereichen, daß er seine Fahrgeschwindigkeit nicht bei der Annäherung an den abgestellten Lastzug vorsorglich herabgesetzt hat: ein Fahrer, dessen Fahrbahnseite frei sei, könne in Ermanglung erkennbarer entgegenstehender Tatsachen darauf vertrauen, daß entgegenkommende Fahrzeuge, deren Fahrbahnseite durch einen stehenden Kraftwagen versperrt sei, ihn durchfahren ließen und nicht in schwer verkehrswidriger Weise versuchten, unter Hinüberlenken in seine Fahrbahn vor oder neben ihm an dem stehenden Wagen vorbeizufahren; es liefe auf eine

untragbare Verkehrsbehinderung hinaus, wenn schon bei jedem Vorbeifahren an entgegenkommenden oder entgegenstehenden Fahrzeugen die Geschwindigkeit herabgemindert werden müßte, dies zum mindesten dann, wenn die Geschwindigkeit - wie hier die von He[redacted] eingehaltene - an sich schon eine mäßige sei.

Dagegen hat das Berufungsgericht eine Schadensbeteiligung des Klägers nach §§ 7 Abs. 2, 17 StVG im Hinblick auf die Betriebsgefahr, die von seinem Lastzug ausgegangen ist und zu der Entstehung des Unfalls beigetragen hat, für begründet gehalten. Der Unfall sei, so hat das Berufungsgericht erwogen, für den Fahrer He[redacted] nicht unabwendbar gewesen. Bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehenden besonderen Umsicht hätte er den Unfall vermeiden können. Daß auf der dem Überlandverkehr dienenden Bundesstraße ein Lastzug parkend dagestanden habe, sei ein vom normalen alltäglichen Verkehrsgeschehen abweichendes Vorkommnis gewesen, wie es einen überlegen aufmerksamen und umsichtigen Fahrer wenigstens dann zu einer Verringerung seiner Fahrgeschwindigkeit veranlasse, wenn die Straße verkehrsbelebt sei; so sei es aber hier gewesen, wo kurz vor dem Fiatwagen des Beklagten die beiden Mercedeswagen an dem abgestellten Lastzug vorbeigefahren seien und ihnen kurz vor dem Lastzug des Klägers eine Kolonne von fünf Fahrzeugen entgegen gekommen sei. In diesem Zusammenhang könne auch nicht unbeachtet bleiben, daß der abgestellte Lastzug mit einem Anhänger die Sicht auf eine längere Strecke versperrt habe, als dies bei einem kleineren Wagen der Fall gewesen wäre. Hätte He[redacted] die Geschwindigkeit von 45 km/st beim Heranfahren an den Lastzug herabgesetzt, so wäre er von dem Fiatwagen noch

weiter entfernt gewesen, als dieser neben dem abgestellten Lastzug erschienen sei, und hätte er den Lastzug des Klägers noch vor Erreichen des Fiatwagens abbremsen und zum Stillstand bringen können.

In Abwägung der Schadensursachen, die einerseits der Beklagte mit seinem Fiatwagen in schwer schuldhaft verkehrswidriger Fahrweise gesetzt hat und die sich andererseits durch den breiten schwerbeladenen Lastzug des Klägers verwirklicht haben, hat es das Berufungsgericht für gerechtfertigt erachtet, dem Beklagten vier Fünftel des Schadens aufzubürden und den Kläger ein Fünftel des Schadens selbst tragen zu lassen.

Gegen diese Mitbelastung des Klägers wendet sich die Revision. Sie hält es für rechtsfehlerhaft, daß He[redacted] bei der Annäherung an den abgestellten Lastzug seine bereits geringe Fahrgeschwindigkeit von nur 45 km/st noch weiter habe verlangsamen müssen, um der in § 7 Abs. 2 StVG vorausgesetzten Sorgfalt zu genügen. Jedenfalls wiege aber, so meint die Revision, das leichtfertige verkehrswidrige Verhalten des Beklagten so schwer, daß eine etwa anzurechnende Betriebsgefahr des Lastzuges des Klägers demgegenüber völlig zurücktrete.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß eine die eigene Schadensverantwortung des Klägers ausschließende Unabwendbarkeit des Unfalls nur dann anzunehmen wäre, wenn sein Fahrer He[redacted] die äußerste nach den Umständen zumutbare Sorgfalt beobachtet hätte; der Unfall müßte auch für einen besonders aufmerksamen und umsichtigen Fahrer unvermeidbar gewesen sein. Nun ist eine Fahrgeschwindigkeit von 45 km/st gewiß nicht so hoch, daß der Fahrer eines Lastzuges, auch eines so

breiten und schweren Lastzuges wie der des Klägers, jene gesteigerte Sorgfalt hintanließe, wenn er unter normalen Fahrverhältnissen auf gerade verlaufender 6,20 m breiter Straße bei der Begegnung mit einem anderen Lastzug, der sich seinerseits ganz rechts hält und keine Auffälligkeiten erkennen läßt, die Geschwindigkeit beibehält. Das braucht auch dann nicht schon anders zu sein, wenn der andere Lastzug am Rande seiner Fahrbahn abgestellt ist. Allerdings sind auf Straßen parkende Lastzüge geeignet, den Verkehrsfluß zu behindern. Zur Verbesserung der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, insbesondere zur Verhütung von Auffahrunfällen, hat daher die durch Verordnung vom 7. Juli 1960 eingeführte Vorschrift des § 16 Abs.1 a StV[illegible] das Parken von Fahrzeugen und Zügen von mehr als 2 m Breite oder 6 m Länge auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften an Stellen mit weißen Linienmarkierungen - nicht unterbrochenen wie unterbrochenen Linien - auf der Fahrbahn verboten. Wie die Lichtbilder in den Strafakten 3 Cs 507/57 des AG Geislingen/Steige zeigen, auf die sich das Berufungsurteil bezogen hat, war hier zur Unfallzeit die Straßenmitte im Bereich der Unfallstelle durch unterbrochene Linien gekennzeichnet. Hat das Parkverbot zur Unfallzeit auch noch nicht gegolten, so hat das Berufungsgericht doch auch für die damalige Zeit schon das Abstellen von Lastzügen auf Überland-Bundesstraßen nicht mit Unrecht als ein Geschehen bezeichnet, das der Verkehr tunlichst vermied. Dennoch hätte sich allein um der etwaigen Ungewöhnlichkeit eines derartigen Vorkommnisses willen auch bei höchst zumutbarer Sorgfalt ein aus der Gegenrichtung herannahender Kraftfahrer in der Lage des Hc[redacted] nicht schon veranlaßt zu sehen brauchen, die Fahrgeschwindigkeit von 45 km/st herabzusetzen. Indessen kam

hier hinzu, daß dem Lastzug des Klägers bei der Annäherung an den abgestellten Lastzug mehrere Fahrzeuge dicht hintereinander entgegenkamen, von denen die beiden ersten gerade vor ihm an dem abgestellten Lastzug vorbeigelangten. Kein entgegenkommender Fahrer durfte zwar an dem Lastzug vorbeizufahren beginnen, wenn hierdurch ein Fahrzeug des Gegenverkehrs gefährdet oder belästigt werden konnte. Bei einer Reihe hintereinander fahrender Kraftfahrzeuge ist es aber nicht selten zu beobachten, daß sich der nachfolgende Fahrer dem vorauffahrenden gewissermaßen anhängt, um sich den freien Raum hinter dessen Fahrzeug zunutze zu machen. Die Aufmerksamkeit des nachfolgenden Fahrers ist solchenfalls vornehmlich darauf gerichtet, sich der Fahrweise seines Vormannes anzupassen und den Anschluß zu behalten. Ein besonders umsichtiger und sorgfältiger Fahrer in der Lage des He[redacted] hätte daher nicht außer Betracht gelassen, daß sich hinter den beiden Mercedeswagen, für ihn wegen der Sichtbehinderung durch diese Fahrzeuge und den abgestellten Lastzug zunächst nicht erkennbar, möglicherweise ein weiterer Kraftwagen befinden und den Mercedeswagen zur Vorbeifahrt an dem Lastzug ungehemmt nachlaufen könne. Er würde daher seine Fahrgeschwindigkeit doch so ermäßigt haben, daß er beim Auftauchen eines weiteren Kraftfahrzeugs auf seiner Fahrbahnhälfte einen Zusammenstoß mit diesem hätte vermeiden können.

Mit Recht hat das Berufungsgericht daher einen Haftungsausschluß nach § 7 Abs. 2 StVG verneint und die Vorschrift des § 17 StVG über den Schadensausgleich für anwendbar gehalten.

In welchem Verhältnis die Schadensausgleichung unter den Betroffenen stattzufinden hat, unterliegt dem Ermessen des Tatrichters. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensverteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision mußte hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Hanebeck Dr. K.E.Meyer Dr. Hauß

H.Meyer Dr. Pfretzschner